

Mutationen Doktoranden/PostDocs/Angestellte: Termine und Unterlagen

Mutationen Adressen

Meldung im Departementssekretariat: umgehend

Mutationen Bank- oder Postkonto

Meldung im Departementssekretariat ca. 2-3 Wochen vor der Salärzahlung. (Die Buchung der Saläre durch den Kanton erfolgt sehr früh, ca. 10 Tage vor Auszahlung. Im Zweifelsfall das alte Konto noch für einen Monat behalten)

Familiäre Mutationen

Meldung im Departementssekretariat: umgehend

- Alle Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitwung) sind immer so rasch wie möglich mit Belegen im Departementssekretariat zu melden. Heirat und Scheidung sind insbesondere quellensteuerwirksam. Das kann bei Nichtmeldung zu erheblichen Nachzahlungen führen.
- Geburt eines Kindes: Einreichung der Geburtsurkunde im Departementssekretariat so rasch wie möglich. Falls Familienzulagen bezahlt werden sollen (Kinder- und/oder Betreuungszulagen oder Differenzzahlungen) ist die Bestätigung des anderen Arbeitgebers, über die Nichtzahlung oder ggf. die Höhe der Zahlung nötig). Ausfüllen des Formulars „Antrags- und Mutationsformular für Sozialzulagen“. Die Zulagen können rückwirkend ausbezahlt werden. Die Regeln sind kompliziert und richten sich danach, in welchen Kantonen der/die Partner/in arbeitet und in welchem Kanton das Kind wohnt.

Mutationen der bestehenden Anstellung (z.B. Wechsel Kanton-Drittmittel)

Frist: **3 Wochen** vor dem Monatsersten der Änderung im Departementssekretariat melden.

- Kreditwechsel oder Wechsel Kanton-Drittmittel: abklären, ob evtl. Verdiensterhöhungsbeiträge für die Pensionskasse bezahlt werden.
- Die Anstellung als PostDoc nach bestandem Doktorat: hat aufgrund des höheren Postdocssalärs sowohl arbeitgeber- als auch arbeitnehmerseitig Verdiensterhöhungsbeiträge zur Folge.

Austritt

Nur auf das Ende eines Monats möglich

- Falls der Vertrag noch gültig ist, ist für alle Angestellten eine fristgerechte Kündigung nötig, die vom Vorgesetzten visiert sein muss.
- Eine Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen ist auf Monatsende jederzeit möglich.
- Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren können mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Semesters kündigen.
- Dozentinnen und Dozenten können mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Semesters kündigen.
- Pensionierung: Auch bei einer ordentlichen Pensionierung mit 64 (Frauen)/ 65(Männer) ist ein fristgerechtes Rücktrittsschreiben nötig. Bei Dozenten ist eine Pensionierung i.d. R. nur zum Ende eines Semesters möglich.
- Pensionskasse: Mit Pensionskasse abklären, was bei Austritt mit dem Kapital passieren soll (persönlich; nicht über Departementssekretariat möglich). Information durch die Pensionskasse.
- Unfallversicherung: Möglichkeit die Unfallversicherung mit einer Abredevversicherung für 6 Monate zu verlängern.